

Satzung Haskey-Projekt Ghana e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Haskey-Projekt Ghana e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bochum 44892, Ovelackerstraße 26.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in Ghana, sowie die Förderung eines interkulturellen Dialogs, z.B. durch Auslandsaufenthalte und Seminarangebote im Bereich der Heil- und Sonderpädagogik mit Praktika für interessierte Menschen. Der Verein fördert und baut Bildungseinrichtungen in Ghana, die dazu bestimmt und geeignet sind, das Bewusstsein über das Menschenbild von beeinträchtigten Menschen in der Gesellschaft zu erweitern und langfristige Perspektiven z.B. Ernährungssicherung, Gesundheitswesen und Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen. Der Verein fördert die aktive Teilhabe in der Gesellschaft für Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Schwerpunktmäßig fördert er Menschen mit körperlicher und/oder geistiger und/oder psychischer Beeinträchtigungen, sowie Waisenkinder. Er organisiert hierzu Vorträge, Diskussionen, Spendensammlungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereins-Zwecks geeignete Maßnahmen durch.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäft endet am 31.12.2009

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit möglich.
 - c) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift des Vereinsmitglieds einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - g) Wahl der Kassenrevisoren.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Für Schüler, Studenten und Arbeitslose kann ein Sozialbeitrag festgelegt werden. Ebenfalls sind Förderbeiträge möglich.

§10 Kassenrevisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenrevisoren sind verpflichtet, jährlich eine eingehende Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen. Sie können auch nichtangekündigte Prüfungen vornehmen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben sie einen Jahresprüfbericht zu erstatten. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Madamfo Ghana Bettina Landgrafe e.V.“, der es ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- a) wenn die Mitgliederversammlung es beschließt,
- b) im Falle der Insolvenz,
- c) wenn die Gründe des §43 BGB vorliegen (Entziehung der Rechtsfähigkeit).

Festgestellt am 09. 09.2011.